



An den Grossen Rat

25.5455.02

GD/P255455

Basel, 7. Januar 2026

Regierungsratsbeschluss vom 6. Januar 2026

Schriftliche Anfrage Maria Ioana Schäfer betreffend «Samstagszulagen für Mitarbeitende an kantonalen Spitälern»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Maria Ioana Schäfer dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Die Arbeitsbedingungen im Gesundheitswesen sind seit Jahren angespannt. Das Personal unserer öffentlichen Spitäler leistet täglich unverzichtbare Arbeit – auch an Wochenenden, oft unter erschwerenden Umständen. Während Sonntags- und Feiertagsarbeit in Basel-Stadt durch Zulagen entschädigt wird, fehlt bislang in den meisten öffentlich-rechtlichen Spitälern in Basel-Stadt eine vergleichbare Regelung für die zusätzlichen Belastungen am Samstag.

Der Samstag ist für die Mehrheit der Bevölkerung Teil des Wochenendes und fest im sozialen Leben verankert. Wer an diesem Tag arbeitet, verzichtet auf wertvolle gemeinsame Zeit mit Familie und Freund*innen – eine Belastung, die bis heute in vielen Spitälern in Basel-Stadt nicht anerkannt wird oder teils auch wieder aberkannt wurde von einzelnen Betrieben, welche zeitweise auch schon Samstagszulagen gewährt haben. Dies zeigt wieder, wie sehr die Arbeitnehmenden vom Unternehmen und dessen Priorisierungen abhängig sind.

Ein Blick über die Kantongrenze zeigt, dass es auch anders geht: Das Kantonsspital Basel-Land (KSBL) führt ab diesem Jahr eine Samstagszulage von drei Franken pro Stunde ein. Das Luzerner Kantonsspital (LUKS) geht noch weiter: Dort beträgt die Zulage sechs Franken pro Stunde. Das Kinderspital beider Basel (UKBB) bezahlt sogar Samstagszulagen von 10 Franken, was aufzeigt, dass dies teils auch schon in Basel-Stadt möglich ist. Diese Beispiele zeigen klar, wie wichtig Anerkennung und gerechte Entlohnung für die Mitarbeitenden sind – und dass solche Massnahmen konkret umgesetzt werden können. Gerade angesichts des akuten Fachkräftemangels, der hohen Belastung und der wachsenden Fluktuation braucht es auch bei uns Zulagen, welche der geleisteten Arbeit und dem Verzicht auf das Wochenende gerecht werden, um die Attraktivität der Spitäler zu sichern. Eine Samstagszulage ist dabei weit mehr als ein finanzieller Zuschlag: Sie ist ein Zeichen der Wertschätzung, ein Beitrag zur Arbeitszufriedenheit und ein Schritt hin zu besseren Bedingungen für jene, die unsere Gesundheitsversorgung tragen.

Schlussendlich ist es die Regierung, welche die Leistungsaufträge an die kantonalen Spitäler erteilt und an den Verhandlungen beteiligt ist. Dementsprechend sieht die Anfrage-Stellerin auch die Regierung mit in der Verantwortung, die Unternehmen zu veranlassen, zeitgemäße Arbeitsbedingungen zu gewährleisten. Die Anfrage-Stellende bittet den Regierungsrat in dem Zusammenhang folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie bewertet der Regierungsrat die jetzige Situation bezüglich Wochenendzulagen in den Spitälern?
2. Wie bewertet die Regierung die Wichtigkeit von gerechter Entlohnung von Schichtarbeit und Wochenendarbeit?
3. Welche Spitäler im Kanton Basel-Stadt gewähren Samstagszulagen und in welcher Höhe?

4. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat um sich in den öffentlich-rechtlichen Spitälern für eine Samstagszulage einzusetzen?
5. Wie könnte die Regierung sich für eine Samstagszulage bei den Listenspitälern einsetzen?
6. Wie kann der Kanton die angespannte Lage im Gesundheitswesen in den öffentlichen Spitälern angehen, wenn die Samstagszulagen nicht umgesetzt werden können. Dies, um auch den Forderungen der Pflegeinitiative nachzukommen.

Maria Ioana Schäfer»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. *Wie bewertet der Regierungsrat die jetzige Situation bezüglich Wochenendzulagen in den Spitälern?*

Schicht- und Wochenendarbeit sind für die Mitarbeitenden mit erhöhten physischen, psychischen und sozialen Belastungen verbunden. Gleichzeitig sind diese Arbeitsformen für den Betrieb der Spitäler und Kliniken während 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr unverzichtbar, um die medizinische, pflegerische und notfallmässige Versorgung sicherzustellen. Verschiedene Betriebe betonen denn auch, dass sie die besonderen Belastungen anerkennen und sich bemühen, diese im Rahmen ihrer Arbeitsbedingungen und Zulagensysteme angemessen abzubilden.

Die Ergebnisse einer Umfrage bei den öffentlichen sowie den privaten Spitälern und Kliniken zeigen ein heterogenes Bild: Während das Universitätsspital Basel (USB), das Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB), die Universitäre Altersmedizin Felix Platter (UAFP) sowie die Merian Iselin Klinik (MIK) bereits freiwillig Samstagszulagen ausrichten, sehen verschiedene andere öffentliche und private Einrichtungen davon ab (siehe dazu auch die ausführliche Antwort zur Frage 3).

In Betrieben, in denen Samstagszulagen eingeführt wurden, werden positive Effekte verzeichnet. Samstagszulagen werden dort als Ausdruck der Wertschätzung wahrgenommen, wirken stabilisierend auf die Personalsituation und unterstützen die Rekrutierung in einem zunehmend angespannten Arbeitsmarkt. Andere Institutionen weisen hingegen darauf hin, dass Zulagen stets im Gesamtzusammenhang aller Anstellungsbedingungen zu betrachten sind, da einzelne Elemente nur einen punktuellen Ausschnitt des Gesamtpakets darstellen. Insbesondere kleinere Privatspitäler betonen, dass zusätzliche Zulagen ihre finanziellen Möglichkeiten erheblich belasten und ihre Wettbewerbsfähigkeit gegenüber öffentlich-rechtlichen Institutionen beeinträchtigen könnten.

Zu berücksichtigen ist, dass eine allfällige Ausrichtung von Samstagszulagen über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgeht. Weder das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11) noch die einschlägigen Verordnungen zum ArG noch geltende Gesamtarbeits- bzw. Kollektivverträge der Spitäler und Kliniken verpflichten zur Ausrichtung solcher Zuschläge. Die Einführung entsprechender Entschädigungen erfolgt daher im Rahmen der unternehmerischen Autonomie der Spitäler und Kliniken freiwillig und hängt wesentlich von ihren finanziellen und betrieblichen Gegebenheiten ab.

Insgesamt stellt der Regierungsrat fest, dass die Spitäler und Kliniken im Kanton Basel-Stadt unterschiedlich mit der Thematik umgehen und ihre Lösungen jeweils an den eigenen betrieblichen Anforderungen, den arbeitsmarktlichen Herausforderungen sowie den wirtschaftlichen Möglichkeiten ausrichten. Er anerkennt ausdrücklich die Bemühungen einzelner Betriebe, die Attraktivität der Wochenenddienste zu erhöhen.

2. *Wie bewertet die Regierung die Wichtigkeit von gerechter Entlohnung von Schichtarbeit und Wochenendarbeit?*

Der Regierungsrat misst der gerechten Entlohnung von Schicht- und Wochenendarbeit eine hohe Bedeutung bei. Solche Arbeitseinsätze gehen erfahrungsgemäss mit erhöhten Belastungen für die

Mitarbeitenden einher. Der durchgehende Betrieb vieler öffentlicher Dienste – namentlich im Gesundheitswesen – ist jedoch unerlässlich und die damit verbundenen Belastungen der Mitarbeitenden sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und betrieblichen Gegebenheiten möglichst gering zu halten. Eine angemessene Entschädigung kann insofern zur Motivation, zur Zufriedenheit und zur langfristigen Bindung qualifizierter Mitarbeitender beitragen.

Der gesetzliche Rahmen für die Errichtung von Zulagen wird im Arbeitsrecht vorgegeben, das sich in erster Linie auf das öffentlich-rechtliche ArG und seine Verordnungen sowie das Privatrecht, insbesondere das Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220) stützt. Das ArG ist zwingender Natur und unterscheidet klar zwischen Werktagen und Sonntagen. Der Samstag gilt arbeitsrechtlich als Werktag, weshalb für die Samstagsarbeit, im Gegensatz zur Nacht- und Sonntagsarbeit bzw. zur Arbeit an Feiertagen, keine besonderen Lohnzuschläge vorgesehen sind.

Auch das Personalrecht des Kantons Basel-Stadt sieht – in Übereinstimmung mit den bundesrechtlichen Vorgaben – keine spezifische Samstagszulage vor. Im Hinblick auf die kantonale Verwaltung hat der Regierungsrat jedoch mit dem Ratschlag 25.0674.01 vom 28. Mai 2025 betreffend «Lohnmassnahmen zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität sowie Ablösung der befristeten Arbeitsmarktzulage für Mitarbeitende der Kantonspolizei» dem Grossen Rat verschiedene Massnahmen zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität beantragt, darunter auch Erhöhungen der Zulagen für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie Pikett-Dienste.

Neben dem ArG prägt das OR das Arbeitsrecht durch das Prinzip der Vertragsfreiheit. Arbeitsbedingungen können in Einzelarbeitsverträgen oder wie bei den öffentlichen Spitälern des Kantons Basel-Stadt im Rahmen eines Gesamtarbeitsvertrags (GAV) ausgestaltet werden.

Wie in der Antwort zu Frage 1 bereits ausgeführt, zeigen die Ergebnisse einer Umfrage bei den öffentlichen sowie privaten Spitäler und Kliniken im Kanton ein differenziertes Bild: Mehrere Institutionen betonen die hohe Bedeutung einer fairen Entlohnung für Schicht- und Wochenendarbeit als Beitrag zur Personalbindung, für die Anerkennung besonderer Belastungen und zur Sicherung der Standortattraktivität. So haben einige Institutionen bereits eigene Zulagenmodelle oder zeitliche Kompensationen eingeführt. Andere weisen darauf hin, dass am Samstag in zahlreichen Branchen – auch ohne Zulage – gearbeitet wird und eine Sonderstellung des Gesundheitswesens nicht angezeigt sei. Insbesondere Privatspitäler warnen vor zusätzlichen Belastungen, die ihre Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen könnten.

Der Regierungsrat anerkennt die Bedeutung einer gerechten Entlohnung von Schicht- und Wochenendarbeit. Zugleich respektiert er die unternehmerische und arbeitsrechtliche Autonomie der öffentlichen und privaten Spitäler und Kliniken, die ihre Lohn- und Zulagensysteme im Rahmen des GAV bzw. ihrer Personalreglemente eigenverantwortlich gestalten. Vor diesem Hintergrund ist es Aufgabe der jeweiligen Sozialpartner und Institutionen, zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welcher Form bestehende Modelle weiterentwickelt werden sollen. Der Regierungsrat begrüßt es, wenn diese Fragen im Dialog zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden sorgfältig und im Lichte der betrieblichen, finanziellen und arbeitsmarktlichen Rahmenbedingungen geregelt werden.

3. Welche Spitäler im Kanton Basel-Stadt gewähren Samstagszulagen und in welcher Höhe?

Die Situation betreffend die Ausrichtung von Samstagszulagen sieht bei den Spitäler und Kliniken im Kanton Basel-Stadt wie folgt aus:

Spital/Klinik	Regelung	Höhe	Jährliche Summe insgesamt	Bemerkung
Universitäre Altersmedizin Felix Platter (UAFP)	Freiwillige Samstagszulage	3.50 Fr./Std.	rund 300'000 Fr.	Aktuell sind Samstagszulagen weder gesetzlich noch im Rahmen des GAV vorgesehen.
Universitäts-Kinderhospital beider Basel (UKBB)	Freiwillige Samstagszulage	10.00 Fr./Std.	rund 790'000 Fr.	Aktuell sind Samstagszulagen weder gesetzlich noch im Rahmen des GAV vorgesehen.
Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel (UPK)	Keine			Aktuell sind Samstagszulagen weder gesetzlich noch im Rahmen des GAV vorgesehen.
Universitätsspital Basel (USB)	Freiwillige Samstagszulage	3.50 Fr./Std.	rund 1.5 Mio. Fr. (ohne Sozialversicherungsbeiträge)	Aktuell sind Samstagszulagen weder gesetzlich noch im Rahmen des GAV vorgesehen.
Universitäres Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZB)	Keine			
Adullam	Keine			
Bethesda	Keine			
Geburtshaus Matthea	Freiwillige Samstagszulage ab 1. Januar 2026	Zeitzuschlag von 10%; Zuschlag pro Stunde tagsüber (6-20 Uhr) 7.00 Fr., Zuschlag pro Stunde nachts (20-6 Uhr) 10.50 Fr.	rund 21'000 Fr.	analog Sonntagszulage
Merian Iselin Klinik (MIK)	Freiwillige Samstagszulage	10 Fr./Std.	rund 380'000 Fr.	
Klinik Sonnenhalde	Keine Rückmeldung			
REHAB	Keine			Aktuell sind Samstagszulagen weder gesetzlich noch im Rahmen des GAV vorgesehen.

Aktuell gewähren bereits die öffentlich-rechtlichen Spitäler USB, UAFP und UKBB sowie die MIK als Privatklinik freiwillig eine Samstagszulage.

4. *Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um sich in den öffentlich-rechtlichen Spitälern für eine Samstagszulage einzusetzen?*

und

5. *Wie könnte die Regierung sich für eine Samstagszulage bei den Listenspitäler einsetzen?*

Grundsätzlich sind die Anstellungsbedingungen Sache der öffentlichen Spitäler und Kliniken, welche diese zusammen mit den relevanten Verbänden in GAV regeln. Der Regierungsrat erachtet es zudem nicht als sinnvoll, die Samstagszulage isoliert und losgelöst von den gesamten Arbeitsbedingungen zu betrachten. Berufsgruppenspezifische Einzelvorgaben oder zusätzliche Zulagen sind aus seiner Sicht weder zielführend noch umsetzbar. Eine wirksame Personalpolitik kann nur von den Spitäler und Kliniken selbst unter Berücksichtigung der spezifischen betrieblichen Anforderungen sowie innerhalb der betrieblichen und finanziellen Möglichkeiten gestaltet werden.

Aus Sicht des Regierungsrats besteht weder eine Veranlassung noch eine gesetzliche Grundlage, um den öffentlich-rechtlichen Spitäler und Kliniken des Kantons und insbesondere den Listenspitäler im Kanton Basel-Stadt bzw. den ausserkantonalen Listenspitäler die Ausrichtung einer Samstagszulage verpflichtend vorzuschreiben.

Sodann ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesrat im Rahmen der 2. Etappe der Umsetzung der Initiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)» am 21. Mai 2025 den Entwurf des neuen Bundesgesetzes über die Arbeitsbedingungen in der Pflege (BGAP) zuhanden des Parlaments verabschiedet hat. Dieser wird dort aktuell beraten. Er sieht zehn konkrete Massnahmen vor, um die Arbeitsbedingungen in der Pflege zu verbessern, und beinhaltet u. a. eine Verhandlungspflicht zu GAV. Im Zentrum des Entwurfs stehen Massnahmen, die den Verbleib in den Gesundheitsberufen stärken und zudem auf die institutionellen Gegebenheiten und die übrigen Gesundheitsberufe abgestimmt sind. Hier decken die GAV der öffentlich-rechtlichen Spitäler des Kantons bereits wesentliche Inhalte des BGAP-Entwurfs ab.

6. *Wie kann der Kanton die angespannte Lage im Gesundheitswesen in den öffentlichen Spitäler angehen, wenn die Samstagszulagen nicht umgesetzt werden können. Dies, um auch den Forderungen der Pflegeinitiative nachzukommen.*

Der Regierungsrat ist sich der Situation im Gesundheitswesen und der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Pflegeinitiative bewusst. Wie bereits erwähnt, zeigen die Situationen der Spitäler und Kliniken jedoch ein differenziertes Bild (siehe Antwort zu den Fragen 1 und 2). Einige Institutionen haben bereits zusätzliche Zulagen – einschliesslich Samstagszulagen – eingeführt oder prüfen weitergehende Massnahmen. Andere wiederum verfügen aufgrund eingeschränkter finanzieller oder struktureller Möglichkeiten nur über geringen Spielraum und sehen solche Zulagen derzeit nicht als realisierbar an.

Der Regierungsrat weist nochmals darauf hin, dass die Spitäler und Kliniken des Kantons ihre Arbeitszeit- und Entlohnungsmodelle im Rahmen des GAV bzw. ihrer Reglemente eigenständig festlegen und der Kanton keine Samstagszulagen anordnen, wohl aber Entwicklungen beobachten und den Dialog mit den Institutionen fördern kann.

Die aktuell bereits umgesetzten Massnahmen einzelner Betriebe wie Samstagszulagen, zusätzliche überobligatorische Zeitzulagen, Entlastungsmodelle für kurzfristige Einsätze oder Arbeitszeitreduktionen zeigen, dass verschiedene Instrumente zur Stabilisierung der Personal- und Versorgungssituation beitragen können. Dort, wo solche Zulagen eingeführt wurden, zeigen diese positive Auswirkungen auf die Arbeitszufriedenheit, die Rekrutierung und die Bindung der Mitarbeitenden an den Betrieb. Andere Institutionen weisen hingegen darauf hin, dass finanzielle Zusatzleistungen nur einen kurzfristigen Effekt haben und strukturelle Themen wie Fachkräftemangel, Absenzen oder Arbeitsorganisation stärker ins Gewicht fallen.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Der Regierungsrat wird die weitere Umsetzung der Pflegeinitiative auf nationaler Ebene zusammen mit den Spitätern und Kliniken weiterverfolgen und begleiten. Die derzeit laufende Ausgestaltung der gesetzlichen Grundlagen, insbesondere zu Arbeitsbedingungen, Personaleinsatz, Ausbildungsförderung und fachlicher Kompetenzerweiterung, wird mitentscheidend dafür sein, welche Massnahmen künftig erforderlich und möglich sein werden. Eine abschliessende Beurteilung oder Festlegung zusätzlicher kantonaler Instrumente ist deshalb zum heutigen Zeitpunkt nicht angezeigt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin